

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Plau am See

(Schmutzwasserbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) und des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005, S. 146) und der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Plau am See wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 09.03.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt Plau am See, nachfolgend Stadt genannt, erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der in § 2 der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Plau am See definierten öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage ohne das Klärwerk nach Absatz 8 Buchstabe b) 2. Satz, das von Dritten hergestellt und unterhalten wird. Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwands nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen (insbesondere aufgrund einer Baugenehmigung) oder
 - c) wenn sie unter den Voraussetzungen von a) und b) bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück angeschlossen werden kann, frühestens mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung und Genehmigung des Anschlusses durch die Stadt.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet. Die bevorteilte Grundstücksfläche ergibt sich aus der Grundstücksfläche nach Absatz 2 multipliziert mit dem Nutzungsfaktor nach Absatz 3.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig oder teilweise im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die (Teil-)Fläche des Grundstücks, welche in diesem Bereich liegt.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Absatz 3 ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die genaue Lage dieser Umgriffsfläche ist in einer Anlage zum Beitragsbescheid zeichnerisch darzustellen.

d) bei Grundstücken, die mit Teilflächen in mehreren Bereichen gemäß Buchstabe a) bis c) liegen, wird für die jeweilige Teilfläche die relevante Grundstücksfläche ermittelt und alle Teilgrundstücksflächen dann addiert. Soweit Teilflächen unter Buchstabe c) fallen, ist die anzurechnende Grundstücksfläche auf die Größe der Teilfläche im Außenbereich beschränkt.

e) Ändern sich im Falle der Beitragsbemessung nach a) bis c) die maßgebenden Umstände nachträglich, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag für die maßgebende Grundstücksfläche, die bisher beitragsfrei war.

f) Bei Grundstücken, die im Rahmen der Widmung der Allgemeinheit für allgemeine Zwecke zugänglich gemacht werden, (insbesondere Sportplätze mit Duschgelegenheiten, Strandbäder mit Duschgelegenheiten, Kleingartenanlagen mit gemeinschaftlicher Sanitäranlage) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Regelungen zu c) Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

g) Bei Grundstücken für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Regelungen zu c) Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach Absatz 2 mit einem Nutzungsfaktor wie folgt bewertet (multipliziert):

a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0

b) bei einer Bebaubarkeit für jedes weitere Vollgeschoss plus(+) 0,6 (z.B. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen ist der Nutzungsfaktor 1,6). Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

a) sobald ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei den Grundstücken, die gem. § 33 BauGB bebaut werden dürfen;

b) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

c) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage 3,83 Euro/m² bebaute Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Vorauszahlung.

§ 7 Vorauszahlung

Sobald mit der Verlegung des Schmutzwasserkanals in einem Bauabschnitt der Stadt begonnen wird, können von dem Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Auskunfts-, und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung, Errechnung und Erhebung des Beitrages nach dieser Satzung erforderlich sind.

(2) Die Grundstückseigentümer haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Feststellung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten bei der Stadt (Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Gewerbemeldestelle, Schmutzwassergebührendatei), den Bauordnungsbehörden, den Katasterämtern und dem Amtsgericht (Grundbuchamt) zulässig. Soweit zur Beitragserhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung verwendet werden.

§ 12 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Plau am See einschließlich ihrer Ortsteile mit Ausnahme der Ortsteile Karow und Leisten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plau am See, den 10.03.2011

Reier
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Reier
Bürgermeister

Verfahrensvermerk zur

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Plau am See (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 10.03.2011

	Datum	Namenszeichen
in der Plauer Zeitung veröffentlicht am	16.03.2011	G. Eschen

Auch auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de